

LESEFASSUNG

Gemeinde Tirpersdorf

Ordnung
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der
Sportstätten der Gemeinde Tirpersdorf (Gebühren- und
Benutzungsordnung)

| Name | Beschluss | Ausfertigung | Bekanntmachung vom | In Kraft getreten am |
|---------------------------------|------------------|---------------------|------------------------------------|-----------------------------|
| Benutzungs- und Gebührenordnung | 12.12.2001 | 14.12.2001 | 21.12.01-07.01.02 (FP 22.12.01) | 01.01.2002 |
| 1. Änderung | 25.03.2010 | 26.03.2010 | 07.05.2010 | 08.05.2010 |

Die Gemeinde Tirpersdorf hat nachfolgende Gebühren- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportobjekte der Gemeinde Tirpersdorf,

§ 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten

(1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind natürliche und juristische Personen bzw. Vereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen und Sportvereine, die dem Kreisportbund angehören.

(2) Eine Nutzung zu nicht sportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich. Veranstaltungen wie Konzerte, Feste, Ausstellungen u. ä. können im Einzelfall von der Gemeinde genehmigt werden.

§ 3 Nutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.

(2) entfallen

(3) Einzelveranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin zu beantragen.

(4) In der Nutzungserlaubnis werden Nutzer, Sportanlage, Nutzungsart und Nutzungsdauer genau bezeichnet. Die Erlaubnis gilt als unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist nicht übertragbar.

(5) Der Gemeinde bleibt vorbehalten, auch ungeachtet einer bereits erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise einzuschränken oder auszuschließen, insbesondere wenn:

1. eine Sonderveranstaltung stattfinden soll;
2. eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist;
3. die Anlage überlastet wird oder reparaturbedürftig ist.

(6) Eine Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn:

1. der Übungs- oder Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;
2. die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird;
3. gegen die Nutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden,

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die in dieser Ordnung ausgewiesenen Sportanlagen und deren Benutzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung einer Nutzungsgenehmigung, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Nutzung stattfindet.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 dieser Ordnung werden anteilig rückvergütet.
- (4) Beim Widerruf einer Nutzungserlaubnis nach § 3 Abs. 5 dieser Ordnung bleibt die Gebührenpflicht in voller Höhe bestehen.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, die die Benutzung beantragt hat, verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen zu Lehr- oder Übungszwecken ist kostenlos für:
 1. entfallen;
 2. Kindereinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Tirpersdorf;
 3. für Sportvereine der Gemeinde Tirpersdorf, sofern sie im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sind und wenn vom jeweiligen Verein anrechenbare Arbeiten zum Erhalt der genutzten Sportanlage verrichtet wurde.
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 - 3 ist jedoch ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verbunden sind.

§ 7 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die einzelnen Sportanlagen betragen für die Nutzung zu sportlichen Zwecken grundsätzlich wie folgt:

| | |
|-------------------|-------------|
| 1. Mehrzweckhalle | 5,00 Euro/h |
| 2. Sportplatz | 5,00 Euro/h |
| 3. Hartplatz | 3,00 Euro/h |
| 4. Umkleideräume | 5,00 Euro/h |
- (2) Für Sportvereine, die im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sind und die nicht die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 erfüllen, wird eine Ermäßigung von 50 v.H.

gewährt. Beträgt der Anteil der Kinder und Jugendlichen mindestens 30 v.H. der Gesamtmitgliederzahl, wird eine Ermäßigung von 75 v.H. gewährt.

(3) Sofern von den Nutzungsberechtigten für die Nutzung zu sportlichen Zwecken Eintritts- oder Teilnahmegebühren u. ä. erhoben werden, erhöht sich die Nutzungsgebühr auf 150 v.H. des Satzes nach Abs. 1.

(4) Werden Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt, die überwiegend kulturellen Charakter besitzen (z. B. Feierstunden, Ausstellungen), so haben eingetragene Vereine der Gemeinde Tirpersdorf die Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten, alle anderen Nutzer die doppelte Gebühr des Abs. 1.

(5) Werden Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt, die überwiegend kulturellen Charakter besitzen, werden pro Veranstaltung folgende Gebühren erhoben:

1. Turnhalle:
 - entfallen;
 - für nicht ortsansässige Nutzer 150,00 Euro.
2. Sportgelände (gesamt):
 - für ortsansässige Nutzer 50,00 Euro;
 - für nicht ortsansässige Nutzer 75,00 Euro.

(6) Ist die Zuordnung zu den genannten Nutzergruppen nicht eindeutig zu klären, obliegt die letztgültige Entscheidung darüber der Gemeinde.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Dauernutzung (Schuljahresplanung) werden folgende Fälligkeiten festgesetzt: 15. Juni/ 15. November des Vergabezeitraumes.

(3) Säumige Gebührenschuldner verlieren ihren Anspruch bei der weiteren Berücksichtigung bei der Erteilung einer Nutzungsberechtigung.

§ 9

Werbung und sonstige Leistungen

(1) Das Abringen von Werbung, das Anbieten bzw. das Erbringen von sonstigen gewerblichen Leistungen und die Erteilung von kostenpflichtigen Lehrgängen, Kursen u. ä. bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht keinerlei Anspruch.

§ 10
Haftung

(1) Die Nutzer haften für die während der von diesen durchgeführten Nutzungen der Sportstätten entstandenen Schäden. Sie stellen darüber hinaus von allen Schadensersatzansprüchen frei.

(2) Die Gemeinde übernimmt darüber hinaus keinerlei Haftung für vom Erlaubnisnehmer eingebrachte Sachen.

§ 11
Inkrafttreten